

4229

KR-Nr. 251/2002

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 251/2002 betreffend
Wissenschaftlicher Dienst der Stadtpolizei Zürich**

(vom 8. Dezember 2004)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 6. Januar 2003 das folgende von Kantonsrat Prof. Dr. Willy Furter, Zürich, am 2. September 2002 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei in eine neue Trägerschaft überführt werden kann, an der die Stadt, der Kanton und der Bund beteiligt sind.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Im Kanton Zürich befassen sich sowohl der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich (WD) wie auch die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei (KTA) im Rahmen der je eigenen Spezialgebiete mit Spurensicherung und Spurenauswertung. Spurensicherungen und entsprechende Auswertungen führt auch der Wissenschaftliche Forschungsdienst (WFD) durch, der zwar administrativ dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich unterstellt, jedoch im Auftrag des Bundes bei Delikten tätig ist, für welche von Gesetzes wegen Bundeszuständigkeit besteht. Die sich mit Kriminaltechnik befassenden Stellen von Stadt- und Kantonspolizei Zürich arbeiten sodann eng mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) zusammen, das insbesondere mit den Abteilungen Forensische Medizin, Forensische Chemie/Toxikologie und der für den Bund betriebenen Koordinationsstelle der Schweizerischen DNA-Datenbank ergänzende Fachbereiche abdeckt.

Bei dieser Sachlage ist das Anliegen betreffend Optimierung der Zusammenarbeit der erwähnten Stellen oder Zusammenlegung aller auf dem Platz Zürich kriminaltechnisch-wissenschaftlich tätigen Organisationen unter Beteiligung von Bund, Kanton und Stadt Zürich nicht

neu. Vor dem Hintergrund der Arbeiten am Polizeiorganisationsgesetz (POG) hat denn auch eine Arbeitsgruppe «Kriminaltechnik» mit Vertretungen aus allen beteiligten Organisationen (mit eingeschlossen der Strategische Nachrichtendienst des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, das Kommissariat Kriminaltechnik der Bundeskriminalpolizei und der Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizeiwesen) das Ausmass der Zusammenarbeit der verschiedenen betroffenen Dienststellen quantifiziert und die jeweiligen Schnittstellen und Kompetenzabgrenzungen untersucht. Bereits diese Arbeiten zeigten, dass der Bund einzig im Rahmen des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes (WFD) kriminaltechnisch operativ tätig ist, die diesbezüglichen Bundeskompetenzen jedoch klar zugewiesen und von der allgemeinen Kriminaltechnik unmissverständlich abgegrenzt sind. Weiter wurde festgestellt, dass im operativen Bereich eine intensive Zusammenarbeit vor allem zwischen der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei und dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich besteht und diese beiden Stellen in kriminaltechnischer Hinsicht mit ihrem überregional anerkannten Wissen das ganze Spektrum im Bereich Spurenkunde und -auswertung abdecken. Da beide Stellen in bestimmten Sachgebieten je überörtliche Aufgaben wahrnehmen, handeln sie auch als fachliche Zentralstellen bzw. nationale Fachstellen. Es zeigte sich ferner, dass auch die jeweilige Zusammenarbeit mit anderen externen, organisatorisch nicht integrierten Fachbereichen wie insbesondere dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich bereits bisher funktioniert und auch entsprechende Regelungen zur Zusammenarbeit bestehen. Bei dieser Sachlage war denn auch weder seitens des Bundes noch seitens der Universität Zürich ein Bedarf nach einer eigentlichen Mitwirkung an einer im Gebiet des Kantons Zürich neu zu schaffenden Trägerschaft im Bereich Kriminaltechnik festzustellen.

Damit beschränkt sich die Diskussion um Aufgabenabgrenzung und künftige Trägerschaften auf Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich und Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich. Bis zur Kündigung durch den Zürcher Stadtrat auf den 31. Dezember 1997 war die Tätigkeit der beiden Organisationseinheiten im dritten Abschnitt der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Zürich über die Ausübung der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes vom 22./29. Oktober 1970 geregelt. Auch nach Auslaufen der Vereinbarung wurde faktisch nach der dort verankerten Regelung weitergearbeitet.

Im Zusammenhang mit den schon erwähnten Arbeiten am POG wurden auch die Fragen um Aufgabenabgrenzung und Trägerschaft für die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei und den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich diskutiert. Im Rahmen einer

Projektorganisation, in der die Kommandos beider Polizeikorps vertreten waren, wurde festgestellt, dass eine Zusammenlegung der beiden Organisationseinheiten sinnvoll sein und als denkbare längerfristige Lösung im Auge behalten werden könnte. Allerdings konnte bis heute keine Einigung über eine mögliche Trägerschaft gefunden werden. Konsequenterweise wurde bisher von der Stadt Zürich eine eigentliche «Kantonalisierung» des Wissenschaftlichen Dienstes. Umgekehrt stellt sich für den Kanton die Frage, ob die Schaffung einer besonderen, gemeinsamen Trägerschaft von Kanton und Stadt Zürich – wie bereits dargelegt ist beim Bund kaum ein Interesse an einer Beteiligung festzustellen – nicht mit übermässigem organisatorischem Aufwand verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund erachten es die beiden Kommandos als zweckmässig, einstweilen die bestehenden getrennten Grundstrukturen weiterzuführen, jedoch (noch) bestehende Schnittstellen weiter zu vermindern (Optimierung der Ist-Lösung). Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Kantonspolizei in der Lage ist, die «kriminaltechnische Grundversorgung» (namentlich Spurensicherung vor Ort) und anschliessende Auswertung selbst sicherzustellen. Für weiter gehende wissenschaftliche Auswertungen kann sie den Wissenschaftlichen Dienst (aber auch andere Stellen) beiziehen. Diese Lösung entspricht der Rechtslage gemäss Polizeiorganisationsgesetz, berücksichtigt neue Entwicklungen im Bereich der Kriminaltechnik, ist für den Kanton finanziell sinnvoll und lässt Optionen für die Zukunft offen:

- In rechtlicher Hinsicht ist auf § 13 Abs. 4 POG hinzuweisen. Dieser hält fest, dass die Kantonspolizei die kriminaltechnischen Aufgaben erfüllt, sie in diesem Bereich jedoch mit Dritten zusammenarbeiten kann und mit Zustimmung des Regierungsrates diese Aufgaben teilweise oder ganz Dritten übertragen kann. Der Gesetzgeber hat damit bewusst darauf verzichtet, eine Zusammenlegung von Kriminaltechnischer Abteilung und Wissenschaftlichem Dienst zu «erzwingen», und belässt der Stadtpolizei Zürich die Möglichkeit, ihren Wissenschaftlichen Dienst in eigener Verantwortung, auf eigene Rechnung, aber auch auf eigenes Risiko weiterzuführen.
- Bis heute geniesst der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich über die Landesgrenze hinaus einen guten Ruf. Allerdings steht er mit den von ihm angebotenen Leistungen je länger je weniger konkurrenzlos da. Begünstigt durch ein entsprechendes Ausbildungsangebot der Universität Lausanne haben sich in unserem Land zunehmend regionale kriminaltechnische Kompetenzzentren mit akademisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet. Zunehmend besteht auch die Möglichkeit, durch ausländische Stellen wissenschaftliche Abklärungen durchzuführen und Gutachten erstatten zu lassen, wobei die örtliche Distanz wegen des elektronischen Datentransfers bedeutungslos wird. Zwar besteht

durchaus ein Interesse des Kantons, mit dem Wissenschaftlichen Dienst eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Polizeiorganisationsgesetzes abzuschliessen. Eine solche lässt indessen mehr Spielraum als die Schaffung einer gemeinsamen Trägerschaft oder gar eine «Kantonalisierung».

- Eine entsprechende Leistungsvereinbarung ist auch mit keiner finanziellen Unsicherheit behaftet. Auch vor diesem Hintergrund ist der vom POG vorgezeigte Weg sinnvoll.
- Der für die nächsten Jahre einzuschlagende Weg verbaut schliesslich keine der möglichen künftigen Entwicklungen. Mit dem Bezug des Polizei- und Justizzentrums werden die räumlichen Voraussetzungen für eine noch bessere Zusammenarbeit zwischen der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei und dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei geschaffen.
- Soweit noch bestehend, können Doppelspurigkeiten (insbesondere im Beschaffungswesen) auch ohne Schaffung einer gemeinsamen Trägerschaft oder gar einer Zusammenlegung unter einheitlicher Leitung beseitigt werden. Umgekehrt schafft die nun vorzunehmende noch klarere Aufgabenabgrenzung im Sinne der Optimierung des Ist-Zustandes eine bessere Ausgangslage, um allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt doch eine Zusammenführung mit klaren Konsequenzen und Zielsetzungen in die Wege leiten zu können. Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage des Kantons ist der Weg der Leistungsvereinbarung mit dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadt Zürich für den Kanton kurz- bis mittelfristig die zweckmässigste und finanziell attraktivste Lösung.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, gestützt auf diesen Bericht das Postulat KR-Nr. 251/2002 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi